

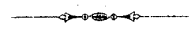


# Grundbrief

über

die Büdnerei No. 17

zu Reddelich Amts Döberau



Das Großherzogliche Amt zu Döberau § 1.

Namens der Domanal-Grundherrschaft, anerkennt den Sigismund H. Schleier

als Besitzer der Büdnerei No. 17 zu Reddelich

bestehend aus den in der Anlage A. verzeichneten Ländereien von

2 Gektar 16 Ar 95 □ (1000,7 □ Reibgen)

§ 2.

Von der Ueberlassung ausbeshieden wird

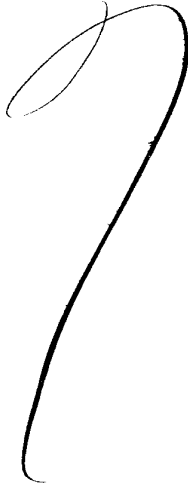
die Jagd zur beliebigen Ausübung,

§ 3.

Hinsichtlich des in der Anlage A. angegebenen Flächeninhalts der Ländereien, ihrer Classification als Garten, Acker, Wiese, Weide und Unbrauchbar, sowie der Bonität, also auch der Höhe des angegebenen Hufenstandes, wird Nichts gewährleistet.

~~§ 4.~~

~~Büdnereizahl~~



~~§ 5.~~

~~Dieser Büdnereizettel tritt von selbst an die Stelle des bisherigen, sobald die im § 4 bedungenen Gelder gezahlt sind.~~

§ 4

Die Bewirthschaftung und Benutzung der Büdnerei steht zur freien Entschliebung des Büdnereis; jedoch

- 1) darf die Büdnerei nicht parcellirt werden, vorbehältlich späterer Beschränkungen dieses Verbots durch Gesetz oder Statut.
- 2) Unzulässig ist die Consolidation mit einem andern Grundstücke.

§ 5.

Alle Steuern, Abgaben und Leistungen an den Landesherrn, die Kirche, Pfarre, deren Witthum, Küsterei und Schule, sowie zu administrativen, polizeilichen und gemeinnützigen Einrichtungen für den Ort, einzelne Theile des Orts oder Classen seiner Bewohner, oder auch für größere Bereiche, überhaupt alle aus dem öffentlichen Rechte der Gegenwart und Zukunft fließenden, das Grundstück ergreifenden Verbindlichkeiten werden ausschließlich vom Büdner, mithin zu keinem Theile von der Domanal-Verwaltung getragen.

§ 6.

1) Der Besitz der Büdnerei kann nur einer Person zustehen. Zulässig ist jedoch der ungetheilte Besitz mehrerer Erben des letzten Besitzers bis zur Erbschaftstheilung.

2) Jede in der Person des Besitzers eintretende Veränderung bedarf der amtlichen Anerkennung. Der neue Erwerber muß dieselbe binnen 3 Monaten nach Eintritt des Rechtsgrundes, durch welchen die Veränderung veranlaßt worden, bei dem Amte nachsuchen. Die Frist fängt vom Zeitpunkte der Auseinandersetzung an, wenn eine Erbschaft getheilt ist.

§ 7.

Für die Ertheilung dieses Grundbriefs hat Büdner nur die Stempelfkosten zu entrichten.

Lfd. Nr.		Altbes. Maass		Neues Maass					
No.		LR.	bon.	ha.	a.	qu.	bon.	Diff.	Foot.
151	Old Hofplatz	148,9		33	29				
152	Gasbau	42,9	81 $\frac{1}{2}$	9	30	17	70	8 $\frac{1}{2}$	
153	do	35,9	85	7	78	18	43	7	
154	do	75,1	83 $\frac{1}{2}$	16	28	18	07	14	
155	Uckersee	290,6	81 $\frac{1}{2}$	63	00	17	70	3 $\frac{9}{10}$	
156	do	137,5	95	29	80	20	59	1 $\frac{7}{10}$	
157	Feldstr.	95,9	138 $\frac{1}{2}$	20	80	29	99	4	
158	do	173,9	165	37	70	35	77	1 $\frac{1}{10}$	
Summa		1000,7		2	16	95		6 $\frac{13}{10}$	1 $\frac{1}{10}$
Herrn Baron von Gersdorff									
coll. J. J.									

Yarson.	Uikar.	Uliapan.	Ularin.	Uubuniflan	LunarPungun.
ha. a. gm. Diff.	ha. a. gm. Diff.	ha. a. gm. Diff.	ha. a. gm. Diff.	ha. a. gm.	
					42 (14) 1. 1. 0.
				32 29	
9 30 8/1					
7 78 7/1					
16 28 14/1					
	63 00 3/1				
	29 80 1/1				
		20 80 1/1			
		37 70 1/1			
33 36 1/1	99 80 5	58 50 1/1		32 29	
P 10 Puffel					

Feld-Register

<sup>Bü</sup>  
Büdnerei 17  
3<sup>te</sup>

Reddelich

von D. H. Gubernator

Ausfertigung des Grundbrieffes  
für die Büdnerei Reddelich de 1886.



Dem Herrn H. S. Mletow  
zu Reddelich wird freundlich, daß  
für seine euerwähnte Bünderei Nr. 17 zu  
Reddelich samt ein Grund- und Hypothek-  
buch-Verordnungen und zu demselben die  
Bünderei auf ihr wartungsberechtig.

Hoytelin, d. 29 December 1892

Herrn H. S. Mletow

Hoytelin

~~§ 10~~

~~Büdnere verpfändet für die Erfüllung aller dieser Verpflichtungen sein gesamtes  
jetziges und zukünftiges Vermögen und entsagt allen Einreden, insbesondere der Ver-  
lehung über die Hälfte.~~

Zur Urkunde alles Vorstehenden ist dieser Grundbrief doppelt ausgefertigt, und  
das vom Amte vollzogene Exemplar dem Büdnere, gegen Vollziehung und Rückgabe des  
zweiten Exemplars, behändigt.

Doberan, den 24 November 1892

Großherzoglicher Amte  
v. Reddelich

Scheuermann  
Amtsgewordlich